



Zwischen (Einlagerer):
Institution/Firma
.....
Adresse
.....
Leiter/in, Direktor/in, Bevollmächtigte Person
.....
(verantwortlicher Wissenschaftler)
.....
(Kontaktadresse)

- im Folgenden "Einlagerer" genannt -

und der **Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**
Fahnenbergplatz, 79085 Freiburg
vertreten durch den Rektor,
dieser vertreten durch Herrn Prof. Dr. Ralf Reski,
Institut für Biologie II, als Bevollmächtiger des Rektorats für
Vertragsabschlüsse bezüglich der Einlagerung von biologi-
schem Material

für die Fakultät für Biologie,
hier: Institut für Biologie II,
Pflanzenbiotechnologie

- im Folgenden „IMSC“ genannt -

über die Lagerung von Moospflanzen in Kryokonservierung

Präambel

Mooszellkulturen sind wertvolle Güter, deren Verlust kostenträchtige Folgen nach sich ziehen kann. Die Absicherung des Austauschs wertvollen Pflanzenmaterials wird die auf dem Gebiet der Moosforschung tätige Wissenschaftsgemeinschaft fördern und das wissenschaftliche Feld der Moosforschung insgesamt stärken.

Die Pflanzenbiotechnologie des Instituts für Biologie II an der Universität Freiburg bietet unter dem Namen *International Moss Stock Center* (im Folgenden IMSC) das Einfrieren und die Langzeitaufbewahrung von *Physcomitrella* und anderen Moospflanzen in flüssigem Stickstoff an.

In der Kryobank des IMSC werden lebende biologische Proben bei Temperaturen unter -135 °C langzeitkonserviert. Das IMSC bietet Industrieunternehmen Forschungseinrichtungen, Kliniken und anderen Einrichtungen die Möglichkeit, Backup-Proben in seiner Kryobank zu hinterlegen.

Die Lagerung beim IMSC sichert die langfristige Zugriffsmöglichkeit auf Mooslinien, welche in Publikationen beschrieben sind.

Der Sicherungslagerservice des IMSC wird ausdrücklich nur als zusätzliches Backup zu dem eigenen Lager des Einlagerers angeboten. Der Sicherungslagerservice der Kryobank im IMSC kommt daher nicht in Betracht, wenn beabsichtigt ist, ihn als einzige Lagermöglichkeit für aufzubewahrendes Material zu nutzen.

1. Vertragsgegenstand und Art der Verwahrung

1.1

Das IMSC verpflichtet sich, die in Anlage 1 aufgeführte/n gefrorene/n und lagerfähige/n Zellprobe/n (nachfolgend "Probe/n" oder "Material" genannt) in der Kryobank des IMSC in der Gasphase des flüssigen Stickstoffs bei einer Temperatur unter -135 °C in dafür geeigneten Gefrierbehältern aufzubewahren. Die Sicherheit der Lagerung wird überwacht und dokumentiert.

Bei der/den Probe/n handelt es sich um ein Backup der vom Einlagerer in gefrorenem Zustand aufbewahrten Originalprobe/n. Der Einlagerer ist verpflichtet, das Original während der gesamten Vertragslaufzeit in seinem eigenen Lager weiter aufzubewahren. Falls die dem IMSC übergebene Probe/n durch Verschulden des IMSC beschädigt wird/werden oder untergeht/untergehen, ist das IMSC im Rahmen dieses Vertrages bereit, ein weiteres Backup der Originalprobe/n des Einlagerers entgegenzunehmen und aufzubewahren.

Das IMSC verfügt über keine Möglichkeit, den kommerziellen Wert sicherheitshinterlegter Zellkulturen zu bemessen. Der Auftraggeber und die Pflanzenbiotechnologie sind sich einig, dass der Wert der Probe auf 0,- € festgelegt wird.

1.2

Das Material wird in speziellen Kühlbehältern in der Gasphase über Flüssigstickstoff bei einer Temperatur von -135 °C oder niedriger aufbewahrt. Spezielles Sicherheits-Aufbewahrungs-Inventar wird in Flüssigstickstoff-Kühlslagern eingefügt, welche für Gasphasen-Lagerung mit standardisierter Überwachungsausstattung ausgelegt sind und von einer spezialisierten externen Firma gewartet werden.

Auf Anfrage werden zwei Proben präpariert und eingefroren. Nach Ablauf von zwei Wochen wird eine der beiden Proben entnommen, auf Knop Medium kultiviert und dem Eigentümer zu Testzwecken (Erprobung der Regeneration, Unversehrtheit etc.) übersandt.

1.3

Das IMSC behält sich vor, Zellproben, die für die Lagerung in Kryobank nicht geeignet sind, nicht anzunehmen oder diese dem Einlagerer nach angemessener Vorankündigung unverzüglich zurückzusenden.

1.4

Der Einlagerer verpflichtet sich, dem IMSC alle ihm bekannten zur Einlagerung erforderlichen Informationen über die Probe vorab zur Verfügung zu stellen, damit eine potentielle Gefährdung der Mitarbeiter des IMSC und des übrigen Lagergutes eingeschätzt und durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Soweit dem Einlagerer Gefahrenpotentiale, die von der eingelagerten Probe ausgehen, bekannt sind oder werden, hat er dies dem IMSC unverzüglich mitzuteilen.

Der Einlagerer ist verantwortlich für die Kontaktaufnahme mit nationalen Zollbehörden und Zustellungsbehörden im Fall möglicher Gefahr, die von einzulagernden Proben ausgehen kann.

Der Einlagerer ist gleichermaßen verantwortlich für die Beachtung der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen, z. B. Einfuhrbestimmungen. Das IMSC übernimmt keine Haftung für die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder anderer Vorgaben durch den Einlagerer.

Die Verantwortung für Versicherung oder sonstige finanzielle Absicherung der Proben obliegt daher allein dem Einlagerer.

1.5

Das IMSC ist durch diesen Vertrag allein dem Einlagerer gegenüber verpflichtet. Der Einlagerer versichert, Eigentümer der Proben zu sein.

Die Leistungen des IMSC nach diesem Vertrag stehen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit.

1.6

Der Einlagerer stellt dem IMSC eine Fax- und Telefonnummer zur Verfügung, unter der der Auftraggeber werktags binnen 2 Stunden und an Sonn- und Feiertagen binnen 48 Stunden erreichbar ist.

Der Einlagerer teilt eine Änderung seiner Anschrift unverzüglich mit, um seine Erreichbarkeit für Informationen oder Rückfragen des IMSC zu gewährleisten.

1.7

Sämtliches sicherheitshinterlegtes Material wird von ausgewählten Mitarbeitern des IMSC bearbeitet. Bei Ankunft im IMSC wird der Eingang dokumentiert.

Jegliches für die Sicherheits-Aufbewahrung erforderliches Inventar wird in sicher verschlossenen Kühlgeräten verwahrt, welche lediglich den das Lager überwachenden Personen und ausgewählten Lager-Mitarbeitern zugänglich sind.

1.8

Alle Kühlgeräte sind mit standardisierten Alarmsystemen ausgestattet ("Biosafe Control" der Firma Cryotherm GmbH & Co), welche Temperatur und Niveau des Flüssigstickstoffs überwachen. Sollten eines oder beide von vorgegebenen Parametern abweichen, wird das zuständige Überwachungspersonal per Email und SMS alarmiert.

Die Temperatur der Kühlgeräte wird durch Anpassung des Flüssigstickstoff-Levels erreicht. Hierdurch wird eine Temperatur von nicht höher als -135 °C im obersten Bereich des Lagerbehälters sichergestellt.

Alle Kühlbehälter sind mit Sensoren zur Messung des Flüssigkeitslevels ausgestattet. Elektronische Kontrollgeräte sorgen für elektronische Alarmsignale im Fall eines zu niedrigen Flüssigkeitsstandes, der Notwendigkeit einer Nachfüllung, dem Anschluss einer Nachfüllung sowie eines zu hohen Flüssigkeitsstandes. Alle Einheiten verfügen über Bedienelemente für automatische und Handbefüllung.

Die jeweilige Behältertemperatur wird durch ein Computer-basiertes Programm ("Biosafe Control") überwacht und gesichert, welches das einrichtungswerte Alarmsystem einschaltet, sobald die Temperatur sich außerhalb des normalen Bereichs befindet. Das Alarmsystem wird seinerseits überwacht.

Zusätzlich werden regelmäßig individuelle Überwachungsgänge durchgeführt.

Alle Kühlbehälter stehen in abgesicherten Räumlichkeiten des IMSC. Sie sind lediglich autorisiertem Personal zugänglich. Personal, das diesen Räumlichkeiten zugeordnet ist, wird in die korrekte Arbeitsweise mit kryogelagertem Material und der korrekten Art und Weise der Lagerung, Herausnahme und Behandlung dieser Einheit eingewiesen, um die Integrität der Proben zu jeder Zeit sicherzustellen.

1.9

Jegliches Material, das dem IMSC zur Sicherungslagerung übermittelt wird, verbleibt im Eigentum des Einlagerers. Das IMSC wird das Material weder Dritten herausgeben noch es auf andere Art und Weise verwenden, sofern nicht der Einlagerer explizit Gegenteiliges anweist. Um sicherzustellen, dass das IMSC bezüglich der Eigentümerschaft von hinterlegtem Material keinem Irrtum unterliegt, muss der "Antrag auf Sicherungslagerung" (Anlage 1) jeder Hinterlegung beigelegt sein. Material wird lediglich auf autorisierte schriftliche Anfrage des Einlagerers oder seiner Einrichtung herausgegeben.

2. Annahme der einzulagernden Proben und Einlagerung

2.1

Die einzulagernden Proben können grundsätzlich werktags angenommen werden. Die dazu notwendige Abstimmung mit dem IMSC muss mindestens 10 Arbeitstage zuvor erfolgen.

2.2

Wird die Probe über einen Dritten (z. B. per Kurierdienst) übermittelt, gelten ebenfalls die Annahmebedingungen nach Ziffer 2.1. Der Versand erfolgt ausschließlich auf Risiko des Einlagerers.

Die einzulagernden Proben sind zusammen mit dem vom Einlagerer unterzeichneten Original des Vertragsdokuments an folgende Adresse zu übersenden:

Albert Ludwigs Universität Freiburg
Fakultät für Biologie
Institut für Biologie II
Pflanzenbiotechnologie
- IMSC-
Schaenzlestrasse 1
79104 Freiburg
Deutschland

Vorab-Anfragen werden an die gleiche Adresse gerichtet.

Die Axenität wird bei Eintreffen der Proben überprüft. Die Vorkultur in dem vorgesehenen Medium wird die einzelnen Pflanzen für die Gefrierungs-Prozedur vorbereiten. Nach Durchlaufen eines kontrolliert ablaufenden Gefrierungsprozesses wird jede Zelllinie in der Gasphase über flüssigem Stickstoff bei einer Temperatur von -135 °C oder geringer eingelagert.

2.3

Allen zu verwahrenden Proben werden zu Dokumentationszwecken Kontrollnummern zugeteilt, deren Zuordnung lediglich dem Einlagerer und Angestellten des IMSC, die für die Sicherungseinlagerung verantwortlich sind, bekannt ist. Der Zugang zu den Lagerungsdaten ist nur beschränkt und nur autorisiertem Personal zugänglich.

Zu jeder hinterlegten Probe werden schriftliche Unterlagen erstellt. Die Unterlagen bestehen aus der geführten Korrespondenz, Informationen bezüglich der Art des Materials, Benennung der Eigentümerschaft sowie Inventarisierungsdaten. Die Unterlagen sind mit Ausnahme des Lokalisierungs-Codes Eigentum des Einlagerers. Kopien können angefordert werden oder Einsicht in die Originalunterlagen in den Räumen des IMSC nach vorheriger schriftlicher Ankündigung des Anliegens genommen werden. Unterlagen über Zellkulturen, die aus der Sicherungsverwahrung wieder entfernt wurden und dem Einlagerer zurückgesandt bzw. entsorgt wurden, werden für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Sicherungsverwahrung aufbewahrt. Im Anschluss an diese 10jährige Aufbewahrungsdauer werden die Unterlagen zerstört oder auf Geheiß und Kosten des Einlagerers an ihn übersendet.

3. Beendigung der Einlagerung, Kündigung

3.1

Der Vertrag kann sowohl vom Einlagerer als auch vom IMSC mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Kündigt der Einlagerer den Vertrag, so muss er dem IMSC im Kündigungsschreiben mitteilen, was mit den eingelagerten Proben zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages geschehen soll, d. h. wann die Probe abgeholt wird oder wohin diese versandt werden soll oder ob diese vernichtet werden kann.

3.2

Bei Beendigung der Lagerung wird das IMSC auf schriftliche Anweisung des Einlagerers das Material gegen ein zusätzliches Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Preisliste des IMSC zerstören.

Auf Wunsch des Einlagerers werden die eingelagerten Proben am IMSC aufgetaut und das Material dem Einlagerer gegen ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Preisliste des IMSC (zzgl. anfallender Transportkosten) zurückgesandt. Bei vorzeitiger Beendigung der Einlagerung findet keine anteilige Kostenerstattung statt.

3.3

Die Nichtbeantwortung von Schreiben oder Rechnungsstellung bezüglich der jährlichen Erneuerung des Einlagerungsvertrags seitens des IMSC wird als Aufgabe des eingelagerten Materials angesehen. Das IMSC wird alles nach Treu und Glauben Zumutbare unternehmen, um den Einlagerer zu kontaktieren. Dies schließt die Kontaktierung per eingeschriebener Post ein: Sofern daraufhin kein Antwortschreiben des Einlagerers eingeht, wird diesem ein abschließendes Informationsschreiben zugesandt, das den Tag der Entfernung des Materials aus der Lagerung und dessen Beseitigung bekannt gibt. Das IMSC anerkennt keine Haftung für den Verlust von Material, welches aufgrund der Aufgabe des Einlagerers vernichtet wird.

4. Rückgabe eingelagerter Proben

4.1

Das eingelagerte Material kann auf Anfrage des Einlagerers oder einer von ihm schriftlich vorab benannten Person während der normalen Betriebszeiten des IMSC nach vorheriger Abstimmung mit dem IMSC zur Abholung bereitgestellt werden. Die dazu notwendige Abstimmung muss mindestens 10 Arbeitstage vorher erfolgen. Das IMSC gibt die eingelagerten Proben an die Person heraus, die dem IMSC die Einlagerungsbestätigung vorlegt.

4.2

Auf schriftliche Anforderung des Einlagerers mit beigelegter Einlagerungsbestätigung sendet das IMSC die aufgetaute Probe auf Kosten und Gefahr des Einlagerers an den Einlagerer oder die vom Einlagerer benannte Person. Ein Transport außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem IMSC und auf der Basis der zuständigen Gesetzgebung. Der Einlagerer trägt hierbei die gesamten Kosten. Der Einlagerer trägt außerdem die für die Rücksendung der Proben anfallenden Kosten (einschließlich der für den Transport erforderlichen Spezialbehälter).

5. Preise

5.1

Das IMSC berechnet 200 € pro eingelagerte Probe für 5 Jahre der Aufbewahrung. Darin enthalten sind der Sterilitätstest, das Vorkultivieren der Pflanzen (Vorbereitung für die Einlagerung), die Einfrierungsprozedur und eine 5-jährige Aufbewahrung.

5.2

Für die Herstellung zweier Proben und die Rücksendung einer dieser Proben 14 Tage nach Einfrierung werden weitere 50 € pro eingelagerter Probe berechnet. Der Einlagerer trägt außerdem die für die Rücksendung der Proben anfallenden Kosten.

5.3

Nach 5-jähriger Einlagerung wird der Einlagerer im IMSC kontaktiert, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

5.4

Bei Beendigung der Lagerung und schriftlicher Anweisung des Einlagerers gem. 3.2, Absatz 1 wird für die Zerstörung kein Entgelt berechnet. Ist eine Vernichtung durch Autoklavieren und anschließende Entsorgung

im Hausmüll gesetzlich nicht zulässig, werden dem IMSC die zusätzlichen Kosten erstattet. Die Kosten werden nach Rechnungsstellung vom Einlagerer erstattet.

5.5

Bei Beendigung der Lagerung gem. 3.2 Absatz 3 werden die eingelagerten Proben am IMSC aufgetaut und das Material dem Einlagerer gegen ein Entgelt von 50 € pro eingelagerter Probe (zzgl. anfallender Transportkosten) zurückgesandt. Bei vorzeitiger Beendigung der Einlagerung findet keine anteilige Kostenerstattung statt.

6. Zahlungsbedingungen

6.1

Es gelten die Preise gemäß der Preisliste des IMSC in ihrer jeweiligen Fassung. Alle Leistungen werden gemäß der in Nr. 5 aufgeführten Preise berechnet in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung des IMSC geltenden Fassung berechnet. Anfallende Steuern und anderweitige zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung fällige Pflichtabgaben sind den Preisen gemäß Nr. 5 hinzu zu rechnen.

6.2

Die Kosten für die Bearbeitung einer Probe sind mit Unterzeichnung des Vertrages fällig.

6.3

Alle Rechnungen sind umgehend nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge unter Verwendung der mitgeteilten Referenzbezeichnung auf das folgende Konto zu begleichen:

Baden-Württembergische Bank Stuttgart
IBAN: DE47 6005 0101 7438 5009 55
SWIFT/BIC: SOLADEST600
Referenz: BA 2083181101 (IMSC)

6.4

Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig.

7. Haftung

7.1

Die Haftung des IMSC, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt besteht in Fällen von Vorsatz unbeschränkt. Die übrige Haftung wird auf die Höhe der vom Einlagerer an das IMSC bis drei Jahre vor Eintritt des Haftungsfalles gem. Ziff. 6 für die jeweilige Probe bezahlten Gebühren beschränkt.

7.2

Die Ansprüche des Einlagerers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das IMSC wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet.

Das IMSC übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust der Lebensfähigkeit von eingelagertem Material, der auf Sonneneinstrahlung während des Transports oder sonstige Transportschäden oder –verzögerungen zurückzuführen ist.

Das IMSC übernimmt keine Haftung für Material, welches sich im Anschluss an die Lagerung in der Einrichtung des IMSC als nicht lebensfähig herausstellt. Der Test auf Lebensfähigkeit des am IMSC einzulagernden Probenmaterials obliegt dem Einlagerer. Das IMSC behandelt einzulagerndes Fremdmaterial mit der gleichen Sorgfalt und unter den gleichen stringenten Bedingungen, mit der Material der eigenen Sammlung des IMSC behandelt wird.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft für die Dauer von 5 Jahren.

9. Geheimhaltung

Sämtliche Informationen, die vom IMSC bezüglich der einzulagernden Proben empfangen werden, werden nach bestmöglichen Anstrengungen geheim gehalten: Der Zugang zu diesen Informationen, ebenso wie die Lokalisierungs-Codes (vgl. oben 2.3) für die eingelagerten Proben, sind grundsätzlich auf wenige bestimmte Einzelpersonen des IMSC-Personals beschränkt. Außer in Fällen, in denen eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht, werden keinerlei Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Einlagerers an Dritte herausgegeben. Keinesfalls wird Material des Einlagerers ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte herausgegeben.

Die Identität aller Einlagerer wird vom IMSC geheim gehalten. Um diesem Geheimhaltungsbedürfnis Sorge zu tragen, werden strenge Sicherheitsmaßnahmen bei der Bearbeitung von Anfragen nach eingelagertem Material beachtet. Alle Anfragen sollten daher schriftlich auf Geschäftspapier des Einlagerers erfolgen und von einer dem zuständigen IMSC-Personal bekannten unterschriftsbevollmächtigten Person unterzeichnet sein. Von telefonischen Anfragen wird abgeraten.

10. Salvatorische Klausel

10.1

Aufhebung, Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform.

10.2

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die Vertragsbeteiligten sind verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung zu schließen, die dem Sinn der nicht rechtswirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht.

11. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.

Sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Gerichtsbarkeit des jeweils zuständigen Gerichts in Freiburg i. Br., Deutschland.

Lediglich die deutsche Version des Vertrags ist die rechtsverbindliche Version zwischen den Vertragsparteien. Die englische Version folgt der deutschen Version.

Einlagerer:

.....

(Bevollmächtigter)

Datum:

.....

(verantwortlicher Wissenschaftler)

Datum:

Für die Universität Freiburg:

.....

Prof. Dr. R. Reski
Bevollmächtigter des Rektorats

Datum:

